



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. Mai 2023

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		184	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal	S. 243	
176	Auflösung einer Stiftung (Kay und Lore Lorentz Stiftung)	S. 237			
177	Auflösung einer Stiftung (Heimstatt-Engelbert-Stiftung)	S. 238	185	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 245
178	Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 10.05.2023 zum Neubau der A 44 zwischen dem AK Ratingen-Ost (A 3/A 44) und Velbert (B 227), sog. Deckblatt 3 (Regenrückhaltebecken Brachter Straße)	S. 238	186	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH in Essen	S. 245
179	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Christian Quindeau)	S. 239	187	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG in Oberhausen	S. 246
180	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 2 der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Firma Grillo-Werke AG in Duisburg	S. 239	188	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 248
181	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg	S. 241	189	Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität an einem Standort in Bonn	S. 248
182	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath	S. 242	190	Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität an einem Standort in Bonn	S. 250
183	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf	S. 243	191	Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster	S. 252

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

176 Auflösung einer Stiftung (Kay und Lore Lorentz Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St. 989

Düsseldorf, den 15. Mai 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der Stiftungsorgane vom 01.08.2022, eingegangen am 03.11.2022 über die Auflösung der

„Kay und Lore Lorentz Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf, mit der Folge der Vermögensübertragung an die „Kom(m)ödchen“ gGmbH

in Düsseldorf gemäß § 5 Abs. 2 StiftG NRW am 15.05.2023 genehmigt.

Die „Kay und Lore Lorentz Stiftung“ ist somit erloschen. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem eingesetzten Liquidator Herrn Kay S. Lorentz anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 237

177 **Auflösung einer Stiftung (Heimstatt-Engelbert-Stiftung)**

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.1531

Düsseldorf, den 11. Mai 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der

„Heimstatt-Engelbert-Stiftung“

mit Sitz in Essen über die Auflösung der Heimstatt-Engelbert-Stiftung (St. 1531) mit der Folge der Vermögensübertragung auf den Trägerverein für das Franz Sales Haus zu Essen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 StiftG NRW mit Wirkung vom 26.04.2023 genehmigt.

Die Heimstatt-Engelbert-Stiftung (St. 1531) ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf den Trägerverein für das Franz Sales Haus zu Essen übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidation beauftragten Vorstand des Trägervereins für das Franz Sales Haus zu Essen, Steeler Str. 261 in 45138 Essen anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 238

178 **Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 10.05.2023 zum Neubau der A 44 zwischen dem AK Ratingen-Ost (A 3/A 44) und Velbert (B 227), sog. Deckblatt 3 (Regenrückhaltebecken Brachter Straße)**

Bezirksregierung Düsseldorf
25.04.01.01-01/08 Deckblatt 3

Düsseldorf, den 16. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses über die Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz

(FStrG) i. V. m. §§ 72, 76 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis Bau-km 14+780 einschließlich Autobahnkreuz Ratingen-Ost (A 44/A 3) und vom Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+23+708, sog. Deckblatt 3-Neubau Regenrückhaltebecken (RRB) Brachter Straße auf dem Gebiet der Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 1,6 und 7.

Eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.05.2023, Az.: 25.04.01.01-01/08 Deckblatt 3, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen einschließlich der Deckblätter I bis IV in der Zeit vom 06.06.2023 – 19.06.2023 (einschließlich) im Verwaltungsgebäude der Stadt Ratingen, Stadionring 17, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung (2. Obergeschoss) in 40878 Ratingen während folgender Zeiten:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Gemäß § 27 a VwVfG NRW können der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Zeitraums der Offenlage zusätzlich über die Internetseite der Stadt Ratingen (<https://www.stadt-ratingen.de>) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Im Auftrag
gez. Barbara Neumann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 238

**179 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Christian Quindeau)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-WES7

Düsseldorf, den 11. Mai 2023

Mit Wirkung zum 01.06.2023 wurde Herr Christian Quindeau für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 7 in Wesel bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 239

**180 Öffentliche Bekanntmachung nach
§ 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a
Abs. 2 der 9. BImSchV über die
Erteilung der immissionsschutz-
rechtlichen Genehmigung der
Firma Grillo-Werke AG in Duis-
burg**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0388744-0160-G16-0002/22

Düsseldorf, den 12. Mai 2023

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8
BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 2 der 9. BImSchV
über die Erteilung der immissionsschutzrechtli-
chen Genehmigung vom 26.04.2023 für die
wesentliche Änderung der Spaltanlage und An-
lage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldio-
xid der Firma Grillo-Werke AG in Duisburg**

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Grillo-Werke AG, Weseler Straße 1 in 47169 Duisburg mit Datum vom 26.04.2023 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Grillo-Werke AG in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.12 und Nr. 8.1.1.1 (G/E) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage
und
Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefel-
dioxid**

**am Standort
Grillo-Werke Hamborn,
Buschstr. 95, 47169 Duisburg,
Gemarkung Hamborn-Süd, Flur 211, Flurstück
294**

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden
Änderungen:

In der BE 1.2 (Transport und Lagerung flüssiger
Einsatzstoffe):

- 1) Errichtung und Betrieb eines Tanklagers zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten (Abfallsäuren und Heizöl) mit einem Flammpunkt < 60 °C

In der BE 2 (Spaltanlage mit Abhitzekeessel):

- 2) Errichtung und Betrieb eines neuen vertikalen Spaltofens im Luftbetrieb als Ersatz für einen bestehenden Spaltofen, inklusive einer Nachbrennkammer und eines automatischen Austragssystems
- 3) Errichtung und Betrieb von zwei Mischstationen zur Mischung von Einsatzstoffen vor Aufgabe in die Spaltöfen; Anbindung des bestehenden und des neuen Tanklagers an die neuen Mischstationen
- 4) Errichtung und Betrieb eines Wasserrohrkessels als Abhitzekeessel, inklusive Strahlungszug und horizontalem Zug mit Konvektionsflächen und Dampftrommel
- 5) Flexibilisierung der (Teil-)Einsatzmengen der angelieferten Abfälle unter Beibehaltung der maximalen Einsatzmenge von 19 t/h:
 - Stoffstrom 2 (Schwefelsäuren und schweflige Säuren) max. 19 t/h
 - Stoffstrom 3 (Säureteere) max. 3 t/h
 - Stoffstrom 5.1 (Altöle) max. 3 t/h
 - Stoffstrom 5.2 (sonstige Abfälle) max. 10 t/h
- 6) Erweiterung der Anlieferzeiten auf den Tageszeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr

In der BE 3 (SO₂-Anlage):

- 7) Erhöhung der maximalen Tagesproduktionskapazität von SO₂ von bisher 200 t/d auf 240 t/d unter Beibehaltung der Jahresproduktionskapazität von 73.000 t
- 8) Errichtung und Betrieb einer zweistufigen Absorptionsanlage als Ersatz für die bestehende vierstufige Absorptionsanlage
- 9) Installation eines zusätzlichen Desorbers parallel zum vorhandenen Desorber
- 10) Errichtung eines neuen Endgaswäschers mit einer auf Wasserstoffperoxid basierenden Waschlösung
- 11) Errichtung eines Lagertanks für Wasserstoffperoxid inklusive Erweiterung der bestehenden TKW-Entladung
- 12) Optimierung der Reichgaskühlung und des Kühlwassersystems

In der BE 4 (Prozesswasserbehandlungsanlage):

- 13) Erweiterung der Prozesswasserbehandlungsanlage

In der BE 7 (Zwischenlager für Reststoffe aus BE 2 und BE 4):

- 14) Vorbehandlung von säurebelasteten Abfällen bzw. Reststoffen durch Neutralisation mittels Soda oder Kalk

Aufhebung bzw. Anpassung von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 09.12.1996 (Az.: 56.2.2-8851.8.1-5/94):

- 15) Aufhebung der Nebenbestimmungen Nr. 4.1.7 – 4.1.7.4 des Genehmigungsbescheides vom 09.12.1996 (Az.: 56.2.2-8851.8.1-5/94), in denen Regelungen zur Verwertung und Beseitigung der eingesetzten Abfälle festgelegt wurden, die sich durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz erübrigt haben.
- 16) Aufhebung der Nebenbestimmungen Nr. 4.4.1 und Nr. 4.4.2.3 des Genehmigungsbescheides vom 09.12.1996 (Az.: 56.2.2-8851.8.1-5/94), in denen Regelungen zur Einrichtung einer „Organisationseinheit Kontrolle“ festgelegt wurden, die durch gesetzliche Änderungen bzw. die Aufhebung der TA Abfall nicht mehr erforderlich ist.
- 17) Anpassung der Nebenbestimmungen Nr. 4.3.1 und 4.3.3 des Genehmigungsbescheides vom 09.12.1996 (Az.: 56.2.2-8851.8.1-5/94), in denen Regelungen zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung der beim Betrieb der Spaltanlage entstehenden Abfälle (Betriebsabfälle) festgelegt wurden (siehe hierzu Nr. 9 der Anlage 2).

Anlagenkapazität:

Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid (SO₂) mit einer Tagesproduktionskapazität von 240 t/d (Erhöhung) bzw. einer Jahresproduktionskapazität von 73.000 t/a (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen

keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zur Bauordnung und zum Brandschutz, zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Lärm und Immissionen durch Luftverunreinigungen sowie zur Überwachung von Luftschadstoffen, zur Anlagensicherheit, zum vorbeugenden Gewässerschutz, zum Bodenschutz, zum Natur- und Artschutz und zur Abfallwirtschaft.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **26.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Bezirksrathaus Duisburg Hamborn, Raum 108,
Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	08.00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern:

bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 / 475-5256 und

bei der Bezirksverwaltung Hamborn unter 0203 / 283-5200.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine

Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Der Bescheid und seine Begründung sind im Internet auf dem länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> zu finden.

Hinweis zum Datenschutz

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte personenbezogene Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 239

181 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0209686-0211-A15-0036/23

Düsseldorf, den 11. Mai 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Integrierten Hüttenwerks (Hochofenwerk Schwelgern)

durch Erweiterung der Druckabsicherung des Hochofengasnetzes am Hochofen 1

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt auf dem Werksgelände Duisburg-Schweglern unter anderem das Hochofenwerk Schweglern mit den Hochofen 1 und 2. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Hochofengasnetz sowie den zugehörigen Fackeln werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlagenteile sicherheitsrelevante Teile des Betriebsbereiches sind.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Erweiterung der Druckabsicherung des Hochofengasnetzes am Hochofen 1. Es wird eine neue Prozess-Leit-Technik (PLT) errichtet, welche hinter dem Hochofen 1 den Druck des Gases im Hochdruck-Hochofengasnetz (HD-HOgasnetz) misst und auswertet. Durch die Erweiterung der Druckabsicherung wird ein unzulässiger Druckaufbau im HD-HOgasnetz vermieden. Das Öffnen der Sicherheitsventile am Hochofen als letztes Mittel der Druckabsenkung ist somit nahezu ausgeschlossen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 241

182 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0456855-0001-A15-0323/22

Düsseldorf, den 11. Mai 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Kunstharz-Anlage durch Umbelegung von Tank UTR 3 in Tanklager U1 von Xylol nach Heizöl (HEL) und dessen Anbindung über eine Rohrleitung an den Brenner der vorhandenen TNV

Die ASK Chemicals GmbH betreibt am Standort an der Dieselstraße 35-41 in 42489 Wülfrath eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Kunstharzen und Schlichten (Kunstharz-Anlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der ASK Chemicals GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Kunstharz-Anlage sowie dazugehörigen Tanklagern werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Umbelegung des Tankes UTR 3 (20 m³) in Tanklager U1 von Xylol nach Heizöl (HEL) und dessen Anbindung über eine neue Rohrleitung an den Brenner der vorhandenen TNV sowie Errichtung und Betrieb eines Puffertanks für Heizöl (HEL) mit einem Volumen von < 5.000 Liter. Das auszutauschende Xylol besitzt einen Flammpunkt von 24°C, das anzeigegegenständliche Heizöl HEL dagegen einen Flammpunkt von > 55°C.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung

i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 242

183 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-NK37-A23a-5/22

Düsseldorf, den 11. Mai 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 23 Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lageranlage Gebäude K37 durch Verringerung der Lagerkapazität

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Rohstoffen (Lager K37). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der betroffenen Lageranlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Anzeigegegenstand ist die Erhöhung von Palettenstellplätzen, mit gleichzeitiger Verringerung der

Lagerkapazität von 394 m³ auf 370 m³. Da im betroffenen Gebäude Paletten in der Regel mit Kanistern und Fässern bestückt sind und diese pro Stellplatz weniger als 1 t belegen, erhöht sich die Belegung von Stellplätzen bei reduzierter Tonnage. IBCs werden nur vereinzelt gelagert. Insbesondere die Lagermengen werden durch ein vorhandenes Lagerverwaltungsprogramm überwacht. Damit wird sichergestellt, dass die maximalen Lagermengen der einzelnen Stoffe weder erreicht, noch überschritten werden.

Da von dieser Anzeige Stoffe betroffen sind, die der Störfall-Verordnung unterliegen, bedarf dieses Vorhaben für die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einer Anzeige nach § 23 a BImSchG.

Den Anzeigeunterlagen lag ein sicherheitstechnisches Gutachten einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegeben Sachverständigen bei. Diese hat das Vorhaben zu den Punkten „Stand der Sicherheitstechnik“, „angemessener Abstand“ sowie „erhebliche Gefahrenerhöhung“ i.S. von § 23 a BImSchG in ihrer Stellungnahme sicherheitstechnisch bewertet.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 23 Abs. 2 a BImSchG wurde gutachterlich festgestellt, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Der Stand der Sicherheitstechnik wird ebenfalls eingehalten. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 23 b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 243

184 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0054662-0003-G16,8a-0088/22

Düsseldorf, den 11. Mai 2023

Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal

Antrag der Bayer AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen (PH1/3)

Die Bayer AG hat mit Datum vom 19.12.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen (PH1/3) auf dem Werksgelände an der Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal gestellt. Es ist beantragt, einen neuen Wirkstoff (Asundexian) mit einer Gesamtkapazität von bis zu 30 Tonnen pro Jahr herzustellen.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen (PH1/3) der Bayer AG handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2 i. V. m. Anlage 1, Nr. 4. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde entsprechend eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) in Verbindung mit § 7 (1) UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen. Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Beim Betrieb der Anlage fallen in den einzelnen Prozessstufen Abfälle an, die zur Entsorgung anstehen. Dies sind im Wesentlichen org. Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen (ASN 07 05 04*) sowie Filterkuchen und Filtermaterialien.

Diese werden einem entsprechend zugelassenen Entsorger zugeführt. Nachweise wurden den Antragsunterlagen beigelegt.

Entstehendes Prozessabgas wird künftig der vorhandenen Thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) zugeführt. Die bisher verwendete Aktivkohleadsorption soll lediglich eine redundante Funktion übernehmen. Durch diese beantragte Maßnahme sinkt der anlagenbezogene Emissionsbeitrag der antragsgegenständlichen Anlage.

Zum Betrieb der antragsgegenständlichen Anlage liegt eine Schallemissions- / Immissionsprognose vor. In den Gebäuden und Anlagenteilen der Anlage befinden sich Außenschall- und Innenschallquellen, die entsprechend beschrieben sind. Durch das geplante Vorhaben werden zudem in der Anlage neue Schallquellen installiert. Im Ergebnis wird dargelegt, dass die Anlage die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreitet.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden keine Stoffe direkt in ein Gewässer eingeleitet. Alle Abwässer der Anlage werden in der Betriebskläranlage der Bayer AG behandelt.

Für die Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen werden gefährliche Stoffe im Sinne des ChemG bzw. der Gefahrstoffverordnung eingesetzt. Diese Stoffe können auch wassergefährdend oder entzündbar sein. Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben.

Bei der antragsgegenständlichen Anlage handelt es sich um einen Teil des bestehenden Betriebsbereiches der unteren Klasse nach § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Im Rahmen der beantragten Änderung handelt es sich aufgrund der Handhabung gefährlicher Stoffe jedoch nicht um sicherheitsrelevante Anlagenteile. Die bestehenden angemessenen Sicherheitsabstände des Betriebsbereiches der Bayer AG bleibt unverändert.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

185 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0054-A15-209/22

Düsseldorf, den 11. Mai 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 (1) und (2 a) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Makrolon-Betriebes durch Errichtung einer Installation zur Dekontamination von Aktivkohle und Umsetzung von Maßnahmen aus wiederkehrender Sicherheitsbetrachtung

Die Covestro Deutschland AG betreibt auf dem Werksgelände des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Polycarbonaten (Makrolon-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 (G, E) u. 9.3.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Makrolon-Anlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung einer Installation zur Dekontamination von Aktivkohle und die Umsetzung von Maßnahmen aus wiederkehrender Sicherheitsbetrachtung. Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfall-

relevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 245

186 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH in Essen**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0249998-0061-A15-0054/23

Düsseldorf, den 11. Mai 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH in Essen

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des OS-Betrieb durch Erweiterung des Stoffumfangs auf dem Abtankplatz Tanklager T7 BE160

Die Evonik Operations GmbH betreibt am Standort an der Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von organomodifizierten Siloxanen (OS-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Evonik Operations GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im OS-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Erweiterung des Stoffumfangs auf dem Abtankplatz Tanklager T7 BE160. Dazu gehört die Abtankung von Acetoxysiloxanen auf dem TKW-Abtankplatz mit Anbindung an den Silicone-Betrieb (SI-Betrieb). Die Flächennutzung wird erweitert und die Häufigkeit der Nutzung der

Abtankfläche wird um maximal einen LKW pro Woche erhöht.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefah-
renerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Jasmin Froelich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 245

187 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG in Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0990908-0700-G16,8a-0071/21

Düsseldorf, den 11. Mai 2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG in Oberhausen

Antrag der OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Oxo-Betriebs I durch Engpassbeseitigung

Die OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 21.09.2021 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung des Oxo-Betriebs I durch Engpassbeseitigung auf dem Werksgelände an der Otto-Roelen-Straße 3 in 46147 Oberhausen gestellt.

Antragsgegenstand ist die:

- 1) Aktualisierung des Vielstoff- und Mehrzweckbetriebs nach § 6 Abs. 2 BImSchG in Bezug auf aktuell geltende Rechtsnormen
- 2) Streichung veralteter Nebenbestimmungen
- 3) Aufstellung von Aggregaten (wie Pumpen, Kühlern und Abscheidern) in den BE 1.100,1.200, 1.500, 3.600 und 3.700
- 4) Betrieb eines parallel/seriell geschalteten Reaktors (C1302) mit dazugehörigen Peripherieeinrichtungen in der BE 1.100
- 5) Durchführung eines zusätzlichen Konditionierungsschrittes in den neuen Reaktoren (C1401A/B) mit dazugehörigen Peripherieeinrichtungen in der BE 1.400
- 6) Errichtung und den Betrieb von neuen Kolonnen (K3405, K3504 und K3505) samt Peripherieeinrichtungen in den BE 3.400 und BE 3.500
- 7) Nutzungserweiterung der bestehenden, genehmigten Kolonne (K3404) in der BE 3.400 hins. der Vorlaufabtrennung
- 8) Wiederinbetriebnahme eines Vorlagentanks (B1532) in der BE 3.600
- 9) Klarstellung zu den zurückgebauten BE's 2.100/2.200
- 10) Errichtung und den Betrieb von Rohrleitungsanbindungen zum Werksnetz und/oder zu anderen Anlagen in diversen BE
- 11) Umsetzung von HAZOP-Maßnahmen
- 12) Flexibilisierung der Apparate und kraftbetriebenen Arbeitsmittel (die Änderungen sind vollständig in den jeweiligen Listen der Antragsunterlagen Kapitel II je Betriebseinheit beschrieben)
- 13) Austausch der bestehenden Tanke B55 und B56 im Baufeld C550a durch zwei neue Tanke (ebenfalls B55 und B56) samt Peripherieeinrichtungen in der BE 5.100
 - inkl. Eignungsfeststellung nach § 63 WHG
 - inkl. Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
- 14) Ertüchtigung der Auffangräume B500b und B500c
 - inkl. Eignungsfeststellung nach § 63 WHG
- 15) Klarstellung hins. der Erlaubnispflicht nach § 18 BetrSichV für folgende Tanke
 - Tank B51 in Baufeld B410
 - Tanke B63 und B67 in Baufeld B500c
 - Tanke B65 und B66 in Baufeld B500b
- 16) Klarstellung hins. der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG bzw. der Ausnahme davon nach § 41 AwSV für folgende Tanke
 - Tank B51 in Baufeld B410
 - Tanke B63 und B67 in Baufeld B500c
 - Tanke B65 und B66 in Baufeld B500b
- 17) Klarstellung hins. der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG bzw. der Ausnahme davon nach § 41 AwSV für die Olefinentladung und Rückstandsverladung in der BE 1.500/BE 6.000

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach Anlage 1, Nr. 4. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung führt die zuständige Behörde bei einem Änderungsvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Diese allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Zuge der durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung hat die Antragstellerin bzw. die Vorhabenträgerin Unterlagen im Sinne des UVPG vorgelegt.

Die Vorhabenträgerin betreibt am Standort Otto-Roelen-Straße 3 in 46147 Oberhausen bereits verschiedene Anlagen.

Der Standort des Oxo-Betriebs I auf dem Werksgelände der OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebiets. Der Bereich des Werksgeländes der OQ Chemicals ist bereits industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in ca. 240 m Luftlinie westlicher Richtung zur Anlage. Flächen für Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen befinden sich nicht in direktem Umfeld des Betriebsbereiches.

Mit der beantragten Errichtung sind keine baulichen Maßnahmen und Eingriffe in den Boden verbunden, welche zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme unversiegelter Böden ist mit der beantragten Errichtung nicht verbunden. Es werden keine neuen Flächen beansprucht. Es erfolgen nur technische Errichtungsarbeiten von Aggregaten in bestehenden Baufeldern, die bereits industriell genutzt werden.

In unmittelbarer Nähe zur Anlage befinden sich keine schützenswerten Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Die geplanten Änderungen der OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG bedingen keinen Flächenverbrauch außerhalb des Betriebsgeländes und auch keine relevanten Veränderungen der Immissionssituation um den Standort.

Durch die beantragten Änderungen erhöht sich die Menge der anfallenden Abfälle nicht. Die Abfallsi-

tuation ändert sich nicht. Es fällt durch die geplanten Änderungen auch kein zusätzliches Abwasser an, so dass sich die Abwassersituation am Standort nicht ändert. Anfallendes Oberflächenwasser erfolgt weiterhin unverändert zum genehmigten Bestand: Oberflächenwasser (einschließlich Tageswasser) werden in Sammelgruben gesammelt, kontrolliert und bei Gutbefund über die Werkskanalisation zur Abwasserbehandlungsanlage gepumpt. Erforderlichenfalls werden sie einer geeigneten Entsorgung zugeführt.

Die im Rahmen des Vorhabens zu erwartenden Schallemissionen und -immissionen der zusätzlichen Anlagen/Anlagenteile einschließlich der zusätzlich entstehenden Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs auf dem Betriebsgelände wurden ermittelt und beurteilt. Zur umfassenden Bewertung wurde den Antragsunterlagen eine schalltechnische Prognose gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung beigelegt. Im Ergebnis werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an sämtlichen betrachteten Immissionsorten sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit um mehr als 10 dB(A) unterschritten.

Alle antragsgegenständlichen HBV- und LAU-Anlagen des o. g. Verfahrens erfüllen die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV. Ein ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und Löschwasser wird zur Verfügung gestellt. Die Dichtheit und Beständigkeit der bestehenden Bodenflächen der Lagerbereiche ist gegeben. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Dem Besorgnisgrundsatz des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung ist in diesem Zusammenhang genüge getan.

Das Betriebsgelände der OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG in Oberhausen ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie bzw. Anhang I zur StörfallIV ein Betriebsbereich (oberer Klasse) i. S. von § 3 Abs. 5 a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die Änderung der Anlage führt nicht dazu, dass der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten wird.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu besorgen. Es entsteht kein Abwasser, welches direkt oder indirekt in Gewässer abgeleitet wird. Etwaige Leckagen werden in den Rückhalteräumen zurückgehalten. Luftgetragene Emissionen im Sinne der TA Luft entstehen nicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das

beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Wölbing

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 246

188 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0030-A15-0012/23

Düsseldorf, den 11. Mai 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Tanklager N97 durch Anpassung des Schutzkonzeptes

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung brennbarer bzw. wassergefährdender Flüssigkeiten (Tanklager N97). Die Anlage ist als genehmigungsbedürftige Anlage der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen. Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Tanklager N97 werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung des Schutzkonzeptes, welche aus der regelmäßigen Revalidierung der Sicherheitsbetrachtung der Anlage resultiert. Mit dem Vorhaben sind unter anderem Anpassungen von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen aufgrund der Funktion verbunden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden und die angezeigten Maßnahmen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 248

189 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität an einem Standort in Bonn

Bezirksregierung Düsseldorf
53.05-K-1.90/20

Düsseldorf, den 19. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität an einem Standort in Bonn

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit Datum vom 26.04.2022 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:**I.**

1. Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in 53113 Bonn, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.02.2013, Az. 53.02.01-K-1.20/10, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.04.2018, Az. 53.05-K-1.60/17) am Universitätsklinikum, Sigmund-Freud-Straße 25, in 53105 Bonn, erteilt.

Die Genehmigung umfasst den Austausch der vorhandenen Filtereinheiten der Abluft der Raumlufttechnischen Anlage (RLT-Anlage) und die erforderlichen Umbaumaßnahmen zur Durchführung einer DIN-konformen Dichtsitz- und Leckageprüfung.

2. Vor Aufnahme der Umbauarbeiten sind sämtliche gentechnischen Arbeiten einzustellen. Ausgenommen davon ist die Lagerung der gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in geschlossenen Gefäßen bzw. Geräten.

3. Die Räume der gentechnischen Anlage sind vor der Umbaumaßnahme unter Einbeziehung der Raumlufttechnischen Anlage (RLT-Anlage) zu begasen.

4. Die Wirksamkeit des gewählten Verfahrens zur Raumbegasung ist zu testen, sofern es von dem in der Liste der vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren zugelassenen Verfahren abweicht. Diese Validierung ist vor der Umbaumaßnahme der Überwachungsbehörde zur Prüfung vor-zulegen.

5. Die gentechnische Anlage umfasst unverändert die Räume in der Sigmund-Freud-Straße 25 in 53105 Bonn.

6. Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu der wesentlichen Änderung der gentechnischen Anlage, enthalten im Schreiben des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 02.03.2022, Az. 6790-01-1703, ist zu beachten.

7.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf Az. 53.02.01-K-1.20/10, Az. 53.02.01-K-1.73/14, Az. 53.02.01-K-1.65/13, 53.02.01-K-1.64/13, Az. 53.02.01-K-1.9/16, 53.05-K-1.60/17 und 53.05-K-1.135/19 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

8.

Nach Abschluss der Umbauarbeiten können sämtliche für diese Anlage genehmigten Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen im vollem Umfang wiederaufgenommen werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach

§ 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 02.06.2023 bis einschließlich 15.06.2023 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, 2. Etage, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Bezirksregierung Köln im Dienstgebäude Bonn, Muffendorfer Straße 19-21, 53177 Bonn

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
--------------------	-------------------------

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern

bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 5253 und bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Bonn unter 0221 147 4301.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontakte, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats und nach Bekanntgabe schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de unter den Az. 53.05-K-1.90/20 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag

gez. Dr. Bettina Frölich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 248

190 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität an einem Standort in Bonn

Bezirksregierung Düsseldorf
53.05-K-1.135/19

Düsseldorf, den 19. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität an einem Standort in Bonn

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit Datum vom 13.05.2020 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 11 GenTG mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:**I.**

1. Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Regina-Pacis-Weg 3 in 53113 Bonn, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid vom 01.02.2013, Az. 53.02.01-K-1.20/10) am Universitätsklinikum, Sigmund-Freud-Straße 25, in 53105 Bonn, erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die gentechnische Arbeit mit dem Titel „Einfluss von HIV Infektion, antiretroviraler Therapie und Restriktionsfaktor-Expression auf die Infizierbarkeit von T Zellpopulationen“.

3. Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf Az. 53.02.01-K-1.20/10, Az. 53.02.01-K-1.73/14, Az. 53.02.01-K-1.65/13, 53.02.01-K-1.64/13, Az. 53.02.01-K-1.9/16 und 53.05-K-1.60/17 gelten fort, sofern sie nicht durch die Regelungen dieses Bescheides – insbesondere durch die in Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4. Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 45110.2070 ist zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4

VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 02.06.2023 bis einschließlich 15.06.2023 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, 2. Etage, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Bezirksregierung Köln im Dienstgebäude Bonn, Muffendorfer Straße 19-21, 53177 Bonn

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
--------------------	-------------------------

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 5253 und bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Bonn unter 0221 147 4301.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontakte, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats und nach Bekanntgabe schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de unter den Az. 53.05-K-1.135/19 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Dr. Bettina Frölich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 250

191 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Bezirksregierung Düsseldorf
53.05-M-1.87/17

Düsseldorf, den 11. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit Datum vom 05.07.2022 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

I.

1.

Der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Schlossplatz 2 in 48149 Münster, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage sowie der Durchführung der darin vorgesehenen gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 am Universitätsklinikum Münster, Institut für Molekulare Virologie (IVM) im Zentrum für Molekularbiologie der Entzündung (ZMBE) Gebäude 2350, Von-Es-march-Straße 56, 48149 Münster erteilt.

2.1

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der gentechnischen Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3, bestehend aus den Räumen 120.134, 120.135, der Schleuse 120.136y und dem Vorraum 120.137 im 2. Obergeschoss sowie dem Technikraum 130.118a im Dachgeschoss des ZMBE (Gebäude 2350).

2.2

Die Genehmigung umfasst weiter die Durchführung der gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 mit den Themen:

- „Revers-genetische Analyse von porcinen, aviären und humanen Influenzaviren“, Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) 45110.1808 in der Fassung vom 01.07.2019 (Anlage 3)

- „Regulation der Polymerase-Aktivität des Influenza-A-Virus durch post-translationale Ubiquitin-Modifikationen“, Stellungnahme der ZKBS vom 06.12.2017, Az. 45110.1971 (Anlage 4)
- „Funktionelle Untersuchungen der Genprodukte von Inflenzaviren mit Hilfe revers-genetischer Methoden, Stellungnahme der ZKBS vom 06.12.2017, Az. 45110.1972 (Anlage 5)
- „Funktionelle Untersuchungen der Genprodukte von Inflenzaviren mit Hilfe revers-genetischer Methoden“, Stellungnahme der ZKBS vom 04.07.2018, Az. 45110.1993 (Anlage 6)
- „Funktionelle Untersuchungen der Genprodukte von Inflenzaviren mit Hilfe revers-genetischer Methoden“, Stellungnahme der ZKBS vom 04.07.2018, Az. 45110.1994 (Anlage 7)

3.1

Mit Errichtung und Betrieb der gentechnischen Anlage und der Durchführung der gentechnischen Arbeiten kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen (Anlage 1) dieses Bescheides begonnen werden.

3.2

Die Stellungnahmen der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu den Az. 45110.1808 in der Fassung vom 01.07.2019, 45110.1971 vom 06.12.2017, 45110.1972 vom 06.12.2017, 45110.1993 vom 04.07.2018, 45110.1994 vom 04.07.2018 (Anlagen 3-7) und Az. 45110.2024 vom 07.05.2019 (Anlage 8), mit Ergänzung vom 10.12.2021 (Anlage 9) und die Hinweise (Anlage 2) sind zu beachten.

4.

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen wird.

II.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch

durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegt in der Zeit von 02.06.2023 bis einschließlich 15.06.2023 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Stadt Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern

bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 5253 und bei der Stadt Münster, Stadthaus 3 unter 0251 492 6195

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@bez-reg-duesseldorf.nrw.de unter dem Az. 53.05-M-1.87/17 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Dr. Bettina Frölich

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf